

KANTONSRAT DES KANTONS ZUG

An die
Bundesversammlung
Bundeshaus
3001 Bern

Zug,

Standesinitiative „Bankkundengeheimnis“

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte und Ständeräte

Am ... hat der Kantonsrat des Kantons Zug beschlossen, eine Standesinitiative „Bankkundengeheimnis“ mit folgendem Wortlaut einzureichen:

Die Bundesverfassung sei wie folgt zu ergänzen:

Art. 13 Abs. 1 (neu): „Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Brief-, Post-, Fernmelde- und Bankverkehrs.“

Die Standesinitiative wird folgendermassen begründet:

Der Finanzdienstleistungssektor ist einer der wichtigsten Wirtschaftszweige der Schweiz. Ein effizienter und international wettbewerbsfähiger Finanzsektor ist einerseits für die im internationalen Geschäft tätigen Finanzdienstleister ein bedeutender Bestandteil der Wirtschaft. Die Bedeutung wird durch die Kennzahlen der Wertschöpfung und der Beschäftigungswirkung dieses Sektors illustriert. Andererseits erfüllt die Finanzbranche ihre Funktion als Dienstleistungserbringerin für die gesamte Volkswirtschaft.

Die Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz wird durch mehrere Faktoren begünstigt: einer davon ist das Bank- bzw. Bankkundengeheimnis. Die Achtung der Vertraulichkeit des Bankverkehrs und damit des Bankkundengeheimnisses ist ein wichtiger Faktor für die starke Stellung des Finanzplatzes. Namentlich im Bereich des Private Banking ist der Schutz der Privatsphäre eine Qualität, bei der es nicht nur um den Schutz gegenüber in- und ausländischen Behörden geht, sondern allgemein um das Wissen, dass die anvertrauten Informationen vertraulich behandelt werden. Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung dieses Instituts ist demgemäss gross.

Das schweizerische Bankkundengeheimnis bekäme - im Falle einer Annahme durch Volk und Stände - durch den demokratischen Gesetzgebungsprozess und die Aufnahme in die Bundesverfassung zusätzliches Gewicht. Eine von Volk und Ständen angenommene Verfassungsbestimmung kann als klares politisches Signal nach aussen so verstanden werden, dass selbst bei einer allfälligen Ausweitung des Amts- und Rechtshilferechts in einzelnen spezifischen Bereichen am Bankgeheimnis schweizerischer Prägung festgehalten wird.

Obwohl die Wahrung des Bankkundengeheimnisses im Bundesparlament aufgrund der bisher auf Bundesebene eingereichten Vorstössen bereits thematisiert ist, reicht der Kantonsrat des Kantons Zug diese Standesinitiative ein, um die Position des Bundesrates bei den bilateralen und multilateralen Verhandlungen zu stärken und die bundesrätliche Haltung, dass das Bankkundengeheimnis nicht zur Disposition steht, zu unterstützen.

Die Zuständigkeit des Kantonsrates für die Einreichung einer Standesinitiative stützt sich auf § 41 Bst. r der Kantonsverfassung (BGS 111.1).

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSRAT DES KANTONS ZUG

Der Kantonsratspräsident
Peter Rust

Der Landschreiber
Tino Jorio